

5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Sitzungstag:

22. Oktober 2020

Sitzungsort:

Sportheim Unterleinleiter, An der Leinleiter 13

Anwesend:

1. Bürgermeister

Gebhardt, Alwin

Gemeinderäte:

Amon, Thomas

Geck, Reinhold

König, Ernst

Löw, Alexander

Preller, Thomas

Rascher, Ewald

Schüpferling, Julia

Strehl, Holger

Verwaltung:

Dorsch, Simon

Ebert, Alexander

Gaßmann, Paul

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele

entschuldigt

Knoll, Uwe

entschuldigt

Müller, Kurt

entschuldigt

Ott, Alexandra

entschuldigt

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.09.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2. Pachtverträge - Berechnungsgrundlage Pachtzins und Einführung Mindestpacht

Ausgangslage:

In der Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 wurde bereits das Thema „Pachtverträge – Berechnungsgrundlage sowie Einführung Mindestpacht“ vorgestellt und anschließend diskutiert.

Das folgende Berechnungsmodell zum Thema Pachtverträge, welches die Stadt Ebermannstadt bei Abschluss von Neuverträgen anwendet, wurde erläutert:

- Mindestpacht von derzeit 20,00 €/jährlich
- Festlegung des m²-Preis gem. Bodenrichtwert lt. Gutachterausschuss
- Davon 1/3 des m²-Preis als Anteil für Grünflächen
- Zinssatz von 4 % an Anteil Grünfläche (analog Erbpachtregelung)

Beispiel für die Berechnung eines Jahrespachtzinses für eine Fläche von 50 m² im Wohngebiet der Gemeinde Unterleinleiter:

Preis pro m ² nach Bodenrichtwert:	200,00 €
Davon 1/3 als Anteil Grünfläche:	66,67 €
Zinssatz von 4% auf Anteil Grünfläche:	2,67 €
Pachtzins für 50 m ²	133,50 €

Es wurde am 24.09.2020 einstimmig beschlossen den Tagesordnungspunkt bis zur Vorlage einer alternativen Berechnungsgrundlage zurückzustellen, da es wünschenswert ist in begründeten Einzelfällen von der Berechnungsgrundlage abweichen zu können.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Die Verwaltung empfiehlt daher bei Neuverträgen die genannte Berechnungsmethode als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Pachtzinses zur Preisorientierung heranzuziehen. Dem ersten Bürgermeister, welcher auch für die Unterzeichnung der Pachtverträge zuständig ist, bleibt es aber vorbehalten im Einzelfall einen anderen Pachtzins festzulegen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt bei Neuverträgen die genannte Berechnungsmethode als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Pachtzinses zur Preisorientierung heranzuziehen. Dem ersten Bürgermeister bleibt es aber vorbehalten im Einzelfall einen anderen Pachtzins festzulegen.
2. Weiterhin beschließt der Gemeinderat eine Mindestpacht in Höhe von 20,00 €/Jahr einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2

3. Beantragung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Mischwassereinleitungsstelle und 11 Regenwassereinleitungsstellen - Vergabe der Planungsleistung

Ausgangslage:

Die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer Erlaubnis. Diese wird in Form eines wasserrechtlichen Bescheides seitens des Landratsamtes erteilt.

Des Weiteren ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer gemäß § 1 AbwAG eine Abwasserabgabe zu entrichten.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayAbwAG u.a. dann abgabefrei, wenn die im wasserrechtlichen Bescheid genannten Anforderungen an die Einleitung eingehalten werden.

Liegt bis zum Jahresende jedoch kein wasserrechtlicher Bescheid für die Einleitung vor, wird gemäß Artikel 10 BayAbwAG eine Abgabeerklärung erforderlich.

Eine Einleitung von Mischwasser in ein Gewässer erfolgt immer dann, wenn eine Abführung der Mischwassermenge aufgrund von starken Regenereignissen über das Kanalnetz nicht mehr möglich ist. Welche Menge an Misch- und Niederschlagswasser einem Gewässer zugeführt werden darf ist abhängig von der Qualität und Quantität des einzuleitenden Abwassers sowie von den Eigenschaften des Gewässers in welches eingeleitet werden soll.

Zur Ermittlung dieser Parameter ist eine Untersuchung notwendig. Die zusammengefassten Untersuchungsergebnisse sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und anschließend beim zuständigen Landratsamt zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für jede Einleitungsstelle vorzulegen.

Für die Gemeinde Unterleinleiter bedeutet dies, dass für 1 Mischwassereinleitungsstelle sowie für insgesamt 11 Regenwassereinleitungsstellen keine gültigen Bescheide vorhanden sind. Hierfür müssen bis zum Jahresende

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Unterlagen zur Beantragung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis erstellt werden.

Maßnahmen

In Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Landratsamt Forchheim, dem Büro Weyrauther wurde in den letzten Monaten zunächst durch Recherchen, Akteneinsichten, Ortstermine und Abstimmungsgespräche die Sachlage ermittelt.

Unabhängig davon muss umgehend auf die Einhaltung der Gesetzeslage hingewirkt werden.

Weitere Vorgehensweise

In einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 14.07.2020 schlug das Landratsamt Forchheim mit Zustimmung des WWAs Kronach der VG Ebermannstadt folgende Vorgehensweise vor:

1. Schritt: Beschränkte Erlaubnis für 3 Jahre

Kurzfristige Beantragung einer beschränkten Erlaubnis für Einleitstellen, welche keinen gültigen Bescheid besitzen. Diese könnte mit Vorlage geeigneter Unterlagen ab dem 01.01.2021 für 3 Jahre erteilt werden.

Inwiefern vorhandene Aufzeichnungen als Grundlage einer kurzfristigen Antragstellung bis Ende des Jahres ausreichen, kann allerdings derzeit noch nicht beantwortet werden.

Falls die Beantragung bis zum 01.01.2021 nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss damit gerechnet werden, dass ein Abgabebescheid durch das Landratsamt Forchheim erlassen wird. Über die Höhe des Bescheids kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da für die Gemeinde Unterleinleiter bisher noch keine Forderungen durch das LRA getroffen wurden.

2. Schritt: Wasserrechtliche Erlaubnis ab 2024 für das gesamte Einzugsgebiet

In den Jahren 2021 bis 2024 müssen dann die Voraussetzungen geschaffen werden, um dauerhafte Bescheide (20 Jahre) für sämtliche Einleitstellen zu erhalten. Denkbar wäre, nach Aussage des WWAs Kronach, Herr Trau, im Mischwasserbereich eine Erlaubnis zu erteilen, die alle Einleitstellen umfasst. Dies würde Klarheit schaffen und zur Vereinfachung für alle Beteiligten führen.

Auch in der Stadt Ebermannstadt besteht die Problematik mit ausgelaufenen Wasserrechtsbescheiden. Deshalb wurde bei der Recherche der Unterlagen und der Bewertung der Sachlage das Ingenieurbüro Weyrauther beteiligt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat vom IB Weyrauther ein entsprechendes Honorarangebot angefragt. Der Aufwand der Ingenieursleistung ist zum aktuellen Zeitpunkt schwer zu kalkulieren.

Aus diesem Grund wird eine Beauftragung auf Basis eines Stundensatzes vorgenommen. Die Stundensätze (Ingenieur: 82,00 €/h Netto) entsprechen den gängigen Maßstab. Des Weiteren ist eine Deckelung des Honorars in Höhe von 5.000 € vorgesehen.

Zudem war das Ingenieurbüro bei der Recherche bzw. Beratung zu den wasserrechtlichen Verfahren beteiligt. Das Ingenieurbüro ist mit dem Gemeindegebiet und den örtlichen Gegebenheiten vertraut. Des Weiteren besteht dringender Handlungsbedarf.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Gemeinderatsmitglied Ernst König fragt nach, warum diese Situation jetzt auftritt und warum keine Genehmigungen mehr vorhanden sind.

Bauamtsmitarbeiter Herr Ebert antwortet, dass die auslaufenden Genehmigungen von der Gemeinde nicht verlängert worden sind. Um reagieren zu können weist das Landratsamt in der Regel auf Genehmigungen, welche zeitnah auslaufen, hin. Dies ist allerdings auch nicht erfolgt. Diese Thematik betrifft mehrere Gemeinden im Landkreis.

Gemeinderatsmitglied Alexander Löw stellt fest, dass teilweise seit ca. 40 Jahren keine Genehmigung vorhanden ist. Er fragt nach, ob diese Genehmigungen als Grundlage für eine Verlängerung dienen können.

1. Bürgermeister Alwin Gebhardt antwortet, dass aktuell keine Genehmigungen vorliegen. Aufgrund der gestiegenen wasserrechtlichen Auflagen sind neue Genehmigungen einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Auftrag für die Erstellung der Unterlagen zur Beantragung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für 1 Mischwassereinleitungsstelle sowie von insgesamt 11 Regenwassereinleitungsstellen in der Gemeinde Unterleinleiter wird der Weyrauther Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg gemäß dem Angebot vom 16.09.2020 in Höhe von 5.000 € (brutto) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

4. Kanalbaumaßnahmen

4.1. Grundsatzbeschluss über die Sanierung des öffentlichen Kanals für die Anbindung der Grundstücke mit den Fl. Nr. 1587, 1587/1 und 1587/9 der Gemarkung Unterleinleiter

Ausgangslage:

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter wurde der Zustand des öffentlichen Kanals auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/4 der Gemarkung Unterleinleiter untersucht.

Folgendes wurde festgestellt:

Über den Kanal auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/4 lagen der Verwaltung keine Unterlagen hinsichtlich Dimension und Zustand vor. Deshalb wurde eine Befahrung in Auftrag gegeben.

Der bestehende Kanal hat eine Nennweite von DN 150, bei einem Gefälle von 15% ergibt sich somit ein max. möglicher Abfluss von ca. 60 l/s (bei Vollfüllung). Da der bestehende Kanal DN 150 lt. TV-Inspektion verdrückt ist, reduziert sich der Fließquerschnitt auf ca. 80%. Somit reduziert sich der max. mögliche Abfluss auf 48 l/s (bei Vollfüllung).

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Geht man davon aus, dass insgesamt drei Grundstücke (Fl. Nr. 1587, 1587/1 und 1587/9 Gem. Unterleinleiter) über diesen Anschluss angebunden werden, muss gemäß DIN 1986-100 ein Abfluss von 72,5 l/s schadlos aus den Grundstücken abgeleitet werden können. Somit ist der vorhandene Anschluss nicht ausreichend.

Wird ein neuer Kanal verlegt, sollte dieser mit einer Nennweite von DN 200 verlegt werden, der max. mögliche Abfluss bei einem Gefälle von 15% beträgt dann ca. 129 l/s (bei Vollfüllung).

Die Baukosten (netto, ohne Baunebenkosten) können wie folgt abgeschätzt werden:

- Rückbau des best. DN 150 Kanals und Verlegung eines DN 200 Kanals über ca. 35 m: geschätzte Kosten ca. 10.000 bis 12.500 €

Empfehlung der Verwaltung:

Ein Anschluss der drei Grundstücke (Fl. Nr. 1587, 1587/1 und 1587/9 Gem. Unterleinleiter) an den bestehenden Kanal auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/4 ist aufgrund der Topografie sinnvoll. Zudem weist der Kanal bereits eine Beschädigung auf, welche die Leistungsfähigkeit einschränkt. Deshalb ist eine Erneuerung des Kanals zu empfehlen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Gemeinderatsmitglied Reinhold Geck fragt nach, ob das weitere Kanalnetz für eine Erweiterung ausreichend ist.

Bauamtsmitarbeiter Alexander Ebert antwortet, dass dies nur durch eine umfangreiche Gesamtnetzberechnung geklärt werden könne.

Gemeinderatsmitglied Ernst König fragt nach, ob die Kanalgröße eines DN 200 nicht überdimensioniert sei.

1. Bürgermeister Alwin Gebhardt antwortet, dass ein Kanal der Größe DN 150 nicht ausreichend sei, und die Größe DN 200 die nächstgrößere Einheit sei.

Gemeinderatsmitglied Ernst König fragt nach, ob die Planung der Entwässerung für diese Grundstücke evtl. über die Schulstraße geplant war und das weitere Kanalnetz durch die zusätzlichen Anschlüsse überlastet werden könnte.

Bauamtsmitarbeiter Paul Gaßmann antwortet, dass eine hydraulische Kanalnetzbe-
rechnung gemacht werden könne, dies aber sehr aufwendig und kostenintensiv sei.

Ein Zuhörer teilt mit, dass bereits mehrere Kanäle nach unten, und nicht zu Schul-
straße ableiten.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter stimmt einer Erneuerung des öffentlichen Kanals auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/4 der Gemarkung Unterleinleiter grundsätzlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt mehrere Angebote für diese Bauleistung einzuholen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

4.2. Alternativer Anschluss des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter an das öffentliche Kanalsystem

Ausgangslage:

Über den Anschluss des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1587/1 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2020 abgestimmt. Folgendes wurde beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt, einem Anschluss des Flurstücks 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter an den öffentlichen Abwasserkanal in der Straße „Am Dürrbach“ zuzustimmen. Der Grundstücksanschluss ist auf dem angrenzenden Flurstück 1587/2 durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde bereits dinglich gesichert. Die Herstellungs- und Unterhaltskosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Für den standortgeänderten Grundstücksanschluss wird ein Baukostenzuschuss bis zur Höhe der Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses (Herstellungskosten sind noch zu ermitteln) für den ursprünglich geplanten Standort gewährt.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Antragsteller abzuschließen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

Mittlerweile hat sich die Situation geändert. Aufgrund veränderter Baupläne auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1587/2 kann der Hausanschluss des Fl.st. 1587/1 nicht über dieses Grundstück verlegt werden. Vielmehr soll nun an den bereits bestehenden gemeindeeigenen Kanal auf dem Fl.st. 1587/4 angebunden werden.

Die Anbindung des Fl.st. 1587/1 an den öffentlichen Kanal auf dem Fl.st. 1587/4 umfasst eine Länge von ca. 25-30 Meter.

Kanal auf dem Fl.st. 1587/4

Über diesen Kanal lagen der Verwaltung keine Unterlagen vor. Deshalb wurde eine Befahrung in Auftrag gegeben. Zum Zustand der Kanalleitung auf dem Fl.st. 1587/4 ist folgendes anzumerken:

Der bestehende Kanal hat eine Nennweite von DN 150, bei einem Gefälle von 15% ergibt sich somit ein max. möglicher Abfluss von ca. 60 l/s (bei Vollfüllung). Da der bestehende Kanal DN 150 lt. TV-Inspektion verdrückt ist, reduziert sich der Fließquerschnitt auf ca. 80%. Somit reduziert sich der max. mögliche Abfluss auf 48 l/s (bei Vollfüllung).

Geht man davon aus, dass später auch das 3. Grundstück über diesen Anschluss erschlossen wird, muss gemäß DIN 1986-100 ein Abfluss von 72,5 l/s schadlos aus den Grundstücken abgeleitet werden können. Somit ist der vorhandene Anschluss nicht ausreichend.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Wird ein neuer Kanal verlegt, sollte dieser mit einer Nennweite von DN 200 verlegt werden, der max. mögliche Abfluss bei einem Gefälle von 15% beträgt dann ca. 129 l/s (bei Vollfüllung).

Die Baukosten (netto, ohne Baunebenkosten) können wie folgt abgeschätzt werden:

- Rückbau des best. DN 150 Kanals und Verlegung eines DN 200 Kanals über ca. 35 m: geschätzte Kosten ca. 10.000 bis 12.500 €

- Neuverlegung eines Hausanschlusses DN 150 für die Fl. Nr. 1587/1 über ca. 25 m: geschätzte Kosten ca. 7.000 bis 9.000 €

Empfehlung der Verwaltung

Ein Anschluss des Fl.st. 1587/1 an den öffentlichen Kanal auf dem Flurstück 1587/4 ist aufgrund der Topografie sinnvoll. Hierfür muss jedoch dieser bestehende öffentliche Kanal saniert bzw. erneuert werden. Insgesamt können nach der Erneuerung die Fl.st. 1587, 1587/1 und 1587/9 über diesen Kanal entwässert werden. Um das Flurstück 1587/1 an diesen Kanal anzubinden ist ein zusätzlicher Hausanschluss mit einer Länge von ca. 25 – 30 Meter über das Fl.st. 1587/3 nötig. Ein hierfür nötiges Kanalleitungsrecht zugunsten der Gemeinde besteht bereits auf diesem Flurstück.

Die Kosten für die Erneuerung des bestehenden Kanals auf dem Fl.st. 1587/4 sollte die Gemeinde Unterleinleiter tragen. Dieser Kanal wurde bereits zuvor von der Gemeinde errichtet und gezahlt.

Hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Grundstückseigentümer sollte sich an den Beschluss vom 23.04.2020 grundsätzlich gehalten werden. Die Herstellungskosten für den Hausanschluss des Fl.st. 1587/1 sollten von den Eigentümern übernommen werden. Für den standortgeänderten Hausanschluss wird durch die Gemeinde ein Baukostenzuschuss, bis zur Höhe der Herstellungskosten des Hausanschlusses (Herstellungskosten sind noch zu ermitteln) für den ursprünglich geplanten Standort gewährt. Eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung ist mit den begünstigten Eigentümern zu schließen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter stimmt einem Kanalanschluss des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter an den öffentlichen Kanal auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/4 der Gemarkung Unterleinleiter zu. Einer Verlegung des Hausanschlusses für das Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/1 der Gemarkung Unterleinleiter über das Grundstück mit der Fl. Nr. 1587/3 der Gemarkung Unterleinleiter wird zugestimmt. Die Herstellungskosten für den Hausanschluss des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1587/1 müssen von den Eigentümern / Antragstellern übernommen werden. Für den standortgeänderten Hausanschluss wird durch die Gemeinde ein Baukostenzuschuss, bis zur Höhe der Herstellungskosten des Hausanschlusses (Herstellungskosten sind noch zu ermitteln) für den ursprünglich geplanten Standort, gewährt.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung mit den Antragstellern abzuschließen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

5. Bauleitplanung

5.1. Billigung des Planentwurfs, Abwägung eingegangener Stellungnahmen und erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - 1. Änderung der Einbeziehungssatzung "Im Baumgarten", OT Dürrbrunn

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Sitzungsbeginn vom Vorsitzenden abgesetzt.

5.2. Stellungnahme im Zuge der formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Bebauungsplanverfahren "Eschlipp-westlicher Ortsrand" Stadt Ebermannstadt

Ausgangslage:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ebermannstadt vom 14.09.2020 wurde die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für den Bebauungsplan „Eschlipp – westlicher Ortsrand“ beschlossen.

Als Nachbarkommune wurde die Gemeinde Unterleinleiter mit Schreiben vom 30.09.2020 beteiligt.

Inhalt des Bebauungsplans:

Festgesetzt wird ein Dorfgebiet welches an den bestehenden Ortsrand des Ortsteils Eschlipp anbindet. Es soll hier Baurecht für zwei Einfamilienhäuser einschließlich Nebengebäude geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,29 ha.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Belange der Gemeinde Unterleinleiter werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt. Es besteht somit kein Anlass sich gegen die Planung auszusprechen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.

Beschluss:

Dem Entwurf des Bebauungsplans „Eschlipp – westlicher Ortsrand“ der Stadt Ebermannstadt mit Stand vom 14.09.2020 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

6. Information des Bürgermeisters

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020:

1. Antrag auf Grundstückskauf einer Teilfläche der Fl.Nr. 3574 oder Grundstückstausch der Fl.Nr. 3444 mit der Teilfläche der Fl.Nr. 3574 (Gemarkung Unterleinleiter)

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt den Antrag auf Grundstückstausch der Fl. Nr. 3444, Gem. Unterleinleiter mit einer Fläche von 2.438 m² mit einer Teilfläche des Flurstücks 3574, Gem. Unterleinleiter mit einer Fläche von ca. 915 m² zu.

Die Kosten der Vermessung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Ablauf des Flusses auf Seite der Kreisstraße sowie eine Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 3574 muss weiterhin gewährleistet werden.

Bestehende Geh- und Fahrrechte des Grundstücks Fl. Nr. 3574 sind zu beachten.

2. Anfrage auf Pacht einer Teilfläche ggf. der Gesamtfläche des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 521/15 Gemarkung Unterleinleiter

Beschluss:

Der Gemeinderat Unterleinleiter stimmt der Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstücks mit der Fl.Nr. 521/15 der Gemarkung Unterleinleiter zu. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Pachtvertrages anzufertigen und dem Antragsteller vorzulegen. Der Zugang zu rückwärtig liegenden Grundstücken ist sicherzustellen.

3. Ladarer Dorfladen eG – Kauf und Überlassung Inventar

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Überlassungsvertrag mit der Vorstandschaft des Ladarer Dorfladen eG abzuschließen.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Inventar zum Kaufpreis von 22.195,42 € zu erwerben.

4. Ersatzneubau Kindergarten St. Josef, Unterleinleiter – Anpassung gemeindliche Kostenbeteiligung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Obergrenze der Kostenbeteiligung für den Ersatzneubau Kindergarten Unterleinleiter auf 421.738,00 € zu erhöhen.

Öffentlicher Teil der
5. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
22.10.2020

Des Weiteren informiert der Vorsitzende über folgende Themen:

- Die Befüllung des Gastanks des Jugendhäuschens steht an
- Die Fußgängerbrücke am Sportgelände wurde vom Architekten begutachtet. Aktuell wird mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt, ob die bestehenden Lager weiterhin verwendet werden können und welche Konstruktion möglich ist.
- Der Bau des barrierefreien Eingangs des Rathauses befindet sich in der Planung
- Anhand von Fotos informiert der Vorsitzende über weitere Themen

7. Sonstiges

Gemeinderatsmitglied Ernst König merkt an, dass auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Nähe des Friedhofs dauerhaft Fahrzeuge abgestellt werden.

1. Bürgermeister Alwin Gebhardt antwortet, dass die Thematik bekannt sei und bereits im Ordnungsamt überprüft werde.

8. Anfragen

Es bestehen keine Anfragen.

Alwin Gebhardt
Vorsitzender

Simon Dorsch
Schriftführer